

Ä3 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Kirsten Wiese

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 12 bis 15:

mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. ~~Zu einer Satzungsänderung ist zur Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich.~~ Um eine Satzungsänderung zu beschließen, müssen mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sein.

Begründung

In der Satzung der Landespartei sind Grundlagen unserer politischen Abstimmungsprozesse festgelegt. Die Anforderungen an die Änderung der Satzung sollen deshalb hoch sein. Eine zumindest zweimalige Befassung mit einer Satzungsänderung ist erforderlich, wenn nur 5 % anwesende Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen können. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die der erstmaligen Beratung der Satzungsänderung folgt, ist auf das Meinungsbild hinzuweisen. So können Mitglieder sich auch unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Beschlusses über die Satzungsänderung entscheiden, ob sie zur nächsten Mitgliederversammlung gehen.